

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r .

Beisitzer :
Direktor O t t (Lichtspielgewerbe),
Professor L a n g h a m m e r (Kunst u. Literatur),
Redakteur Dr. K o r n (Volkswohlfahrt),
Frau Gehelmarat R e i t z (" ").

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Breitensträter - Paolino. Des deutschen Mei-
sters schönster Kampf „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für die an-
tragstellende Firma : Dr. iur. W. F r i e d m a n n und
Herr A b t e r .

Die Beschwerdeführer waren nicht erschienen ; ihre
zu Protokoll der Prüfstelle erklärte Beschwerde vom 4. De-
zember 1925 wurde verlesen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äus-
serten sich die Erschienenen zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
4. Dezember 1925 - Nr. 11912 - wird dahin abge-
ändert:

Akt II Titel 4 lautet : Ein Magenschlag
wirft Breitensträter zum ersten Mal zu Boden.
(Das Wort „ fürchtbarer“ ist gestrichen).

II.

II. Die weitergehenden Anträge der Beschwerde werden zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

I. Gegen die den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zulassende Entscheidung haben zwei Beisitzer auf Grund von § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes Beschwerde eingelegt, mit dem Antrag, den Bildstreifen gänzlich zu verbieten, da er geeignet sei, auch auf Erwachsene verrohend zu wirken. Das treffe insbesondere auf die Bildfolgen zu, wo Breitensträter zu Boden gestreckt werde. Das eine Mal werde der Eindruck erweckt, dass dies durch einen furchtbaren Mogenschlag geschehe, beim zweiten Mal werde er sich krampfhaft, sodass man sehe, dass ihm eine körperliche Schädigung schwerster Art zugefügt worden sei. Auf den übrigen Inhalt der in der Verhandlung verlesenen Beschwerde wird verwiesen.

II. Der Beschwerde musste der Erfolg versagt bleiben.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle ist ein Bildstreifen geeignet, verrohend zu wirken, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch seine Vorführung auf das Gefühlsleben des normalen Durchschnittsmenschen derart abstumpfend eingewirkt oder schlummernde rohe Instinkte in einem Masse geweckt werden, dass der innere Widerstand gegen das Böse schwindet und die Lust zu gleichen tun entfacht wird. Diese Voraussetzung ist nicht schon dann erfüllt, wenn eine objektiv rohe Handlung dargestellt wird; die Prüfkammer muss darüber hinaus feststellen, dass die Darstellung geeignet ist, auch eine subjektive Wirkung in der angedeuteten Richtung auf den normalen Zuschauer auszulösen.

Die dargestellten Vorgänge sind teilweise roh. Der Boxkampf ist jedoch eine sportliche Veranstaltung und behördlich gestattet. Mit dieser Einstellung treten die Zuschauer seiner Darstellung gegenüber, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Boxkampf selbst anwohnen oder ihn im Bildstreifen an sich vorbeiziehen lassen. Eine s u b j e k t i v verrohende Wirkung kann unter diesen Umständen von seiner Vorführung nicht ausgehen. Ein gänzlich Verbot des Bildstreifens kam daher nicht in Frage.

Die im Einvernehmen mit dem Antragsteller erfolgte Streichung des Wortes „furchtbarer“ in Akt II Titel 4 trägt den von den Beschwerdeführern erhobenen Bedenken in etwas Rechnung.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt :

Beeger

Regierungsinspektor.